

Zur Situation des Katholischen Religionsunterrichts
in der Bundesrepublik Deutschland

- Bericht der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2002 -

Herausgeber:

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik
Deutschland,

Lennéstraße 6, 53113 Bonn, Tel.: 02 28 / 5 01 - 0, Fax: 02 08 / 5 01 - 7 77

Internet: <http://www.kmk.org>

Berliner Büro:

Markgrafenstraße 37 (Wissenschaftsforum am Gendarmenmarkt), 10117 Berlin

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Vorbemerkung	4
2. Allgemeine Grundlagen	5
2.1 Rechtsgrundlagen für den Religionsunterricht	5
2.2 Der Geltungsbereich des Artikels 7 GG	6
2.3 Staatskirchenrechtliche Grundlagen für den Katholischen Religionsunterricht	6
2.4 Der Katholische Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach	7
2.5 Die Konfessionalität des Katholischen Religionsunterrichtes	8
3. Stundentafeln, Belegverpflichtungen und Unterrichtsversorgung	10
3.1 Primarstufe (Grundschule)	10
3.2 Sekundarbereich I	11
3.3 Sekundarbereich II	11
3.3.1 Gymnasiale Oberstufe	11
3.3.2 Berufsbildende Schulen	15
3.4 Sonderschulen / Schulen für Behinderte / Förderschulen	15
3.5 Zur Unterrichtsversorgung im Katholischen Religionsunterricht	16
4. Grundsätze und Aufgaben des Katholischen Religionsunterrichts	18
5. Voraussetzungen des Katholischen Religionsunterrichts unter Mitwirkung der Katholischen Kirche	21
5.1 Lehrpläne	21
5.2 Lernmittel	22
5.3 Religionslehrerinnen und Religionslehrer	22
5.3.1 Ausbildung	22
5.3.2 Fort- und Weiterbildung	24
5.3.3 Kirchliche Beauftragung	25
5.4 Einsichtnahme in den Religionsunterricht	25
6. Zur Weiterentwicklung des Katholischen Religionsunterrichts	26

1. Vorbemerkung

Der nachstehende Bericht "Zur Situation des Katholischen Religionsunterrichts", mit dem die Reihe der Berichte der Kultusministerkonferenz zur Fachinformation ergänzt und fortgesetzt wird, stellt die Gegebenheiten des Katholischen Religionsunterrichts an den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland dar. Er ersetzt den Bericht vom 07./08.05.1992.

Der Bericht dient der Beantwortung von Fragen zur Stellung und Lage des Katholischen Religionsunterrichts in den Ländern, will aber auch durch Informationen, die für Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler von Interesse sind, einen Beitrag zur Wahrnehmung der religiösen Grundrechte und zur Förderung des Katholischen Religionsunterrichts leisten.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen für den Religionsunterricht

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für den Religionsunterricht sind in allen Ländern das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern¹, Nordrhein-Westfalen, Rheinland Pfalz, im Saarland, in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Landesverfassungen, die Schulgesetze der Länder sowie die von den Ministerien der Länder erlassenen Verordnungen und Richtlinien für diesen Unterricht.

Die Regelungen in den Ländern stimmen weitgehend inhaltlich überein, soweit sie ihre Grundlage in Artikel 7 GG haben. Artikel 7 Abs. 1 - 3 GG lautet:

"(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen."

Im Hinblick auf die Bedeutung religiöser Bildung wird der Religionsunterricht nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen von Staat und Kirche verantwortet. Er trägt dazu bei, die verfassungsmäßigen Grundrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler zu verwirklichen.

¹ In der Landesverfassung ist der Religionsunterricht nicht explizit genannt, er fällt dort unter den Satz: "Die im Grundgesetz festgesetzten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteile der Verfassung und unmittelbar geltendes Recht".

2.2 Der Geltungsbereich des Artikels 7 GG

Die Vorschrift des Artikels 7 Abs. 3 S.1 GG findet nach Artikel 141 GG (sog. "Bremer Klausel") keine Anwendung in einem Land, in dem am 01.01.1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand. Diese Ausnahmebestimmung gilt für Bremen und Berlin, das Land Brandenburg nimmt ebenfalls die Geltung für sich in Anspruch.

In B r e m e n wird gemäß Artikel 32 Abs. 1 der Landesverfassung in den allgemein bildenden öffentlichen Schulen ein bekenntnismäßig nicht gebundener Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage erteilt.

In B e r l i n ist der Religionsunterricht nach § 23 BerlSchG vom 26.06.1948 Sache der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die vom Land eine finanzielle Unterstützung für die Erteilung ihres Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen erhalten. Lehrerinnen und Lehrer an diesen Schulen haben das Recht, Religionsunterricht unter Anrechnung auf die Zahl ihrer Pflichtstunden zu erteilen. Nur diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte eine schriftliche Erklärung abgeben, erhalten Religionsunterricht. Er ist nicht versetzungserheblich. Die Schule muss zwei Wochenstunden im Klassenstundenplan für den Religionsunterricht freihalten und unentgeltlich schulische Unterrichtsräume zur Verfügung stellen.

Das Land B r a n d e n b u r g hat auf der Grundlage eines Verständigungsvorschlages des Bundesverfassungsgerichtes vom 11.12.2001 nach Verhandlungen mit der Evangelischen und Katholischen Kirche mit Wirkung zum 01.08.2002 das Schulgesetz dahingehend geändert, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht haben, "Schülerinnen und Schüler in allen Schularten und Schulstufen in den Räumen der Schule in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu unterrichten (Religionsunterricht)."

In H a m b u r g wird Katholischer Religionsunterricht an den Katholischen Schulen in freier Trägerschaft, nicht jedoch an den staatlichen Schulen erteilt.

2.3 Staatskirchenrechtliche Grundlagen für den Katholischen Religionsunterricht

Zu den allgemeinen Grundlagen treten für den Katholischen Religionsunterricht und für die Ausbildung der katholischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer staatskirchenrechtliche Bestimmungen als weitere Grundlagen hinzu. Es sind dies das Reichskonkordat vom 20.07.1933 sowie die Länderkonkordate zwischen dem Heiligen Stuhl und Bayern (29.03.1924), Baden (12.10.1932), Mecklenburg-Vorpommern (20.09.1997 - Vertrag

zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern unter Anerkennung der Fortgeltung des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933), Niedersachsen (26.02.1965), Nordrhein-Westfalen (26.03.1984), Rheinland-Pfalz (29.04.1969), dem Saarland (13./16.10.1969 und 26.06.1985), Sachsen (Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 02.07.1996), Sachsen-Anhalt (15.01.1998), Thüringen (11.06.1997) einschließlich späterer Änderungsverträge. Darüber hinaus bestehen Vereinbarungen der Länder Berlin, Brandenburg, Hessen und Schleswig-Holstein mit den zuständigen (Erz-)Bistümern.

2.4 Der Katholische Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach²

Der Katholische Religionsunterricht ist an öffentlichen Schulen in den Ländern Pflichtfach für die katholischen Schülerinnen und Schüler. Das Recht der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu entscheiden, ist davon nicht betroffen. Es besteht das Recht auf Befreiung vom erteilten Religionsunterricht.³

Als ordentliches Lehrfach ist der Katholische Religionsunterricht den übrigen Schulfächern im Lehrplan und in der gesamten Schulorganisation gleichgestellt. Er untersteht der staatlichen Schulaufsicht. Gemäß Artikel 7 Abs. 3 S. 2 GG müssen die Lehrpläne bzw. Richtlinien für den Katholischen Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Katholischen Kirche festgelegt werden. Die Kirche hat das Recht, sich durch Einsichtnahme in den Unterricht zu vergewissern, dass dieser mit ihren Grundsätzen übereinstimmt.

Die im Katholischen Religionsunterricht von den Schülerinnen und Schülern erbrachten Leistungen werden benotet. Die Note erscheint im Zeugnis. Sie ist bei der Gesamtbeurteilung, vor allem bei den Versetzungsentscheidungen, zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 7 Abs. 2 GG haben die Erziehungsberechtigten das Recht, über die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht zu bestimmen. Nach dem insoweit gültigen Reichsgesetz über religiöse Kindererziehung vom 15.07.1921 (§ 5) entscheiden vor dem 12. Lebensjahr des Kindes die Eltern bzw. der Vormund oder Pfleger über die Teilnahme am Religionsunterricht. Vom 12. Lebensjahr des Kindes an bedarf eine Entscheidung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Zustimmung des Kindes. Nach dem 14. Lebens-

² Dieser Abschnitt trifft für das Land Brandenburg nicht zu, da katholischer Religionsunterricht dort nicht ordentliches Lehrfach ist.

³ In Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt nehmen die Schülerinnen und Schüler entweder am Katholischen oder Evangelischen Religionsunterricht oder am Philosophieunterricht bzw. Ethikunterricht teil; diese drei Fächer stehen zueinander in einem Wahlpflichtfachverhältnis.

jahr steht dem Kind die Entscheidung allein zu (Religionsmündigkeit), in Bayern und im Saarland ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.⁴

Religionslehrerinnen und Religionslehrer haben dieselben Rechte und Pflichten wie andere Lehrerinnen und Lehrer. Sie nehmen an den Konferenzen teil und haben volles Stimmrecht.

Die Sach- und Personalkosten obliegen dem zuständigen Schulkostenträger. Aus Art. 7 Abs. 3 GG abgeleitete Aufgabe des Staates ist es, Einrichtungen zu schaffen, an denen Lehrerinnen und Lehrer für den Religionsunterricht ausgebildet werden (vgl. 5.3).

2.5 Die Konfessionalität des Katholischen Religionsunterrichtes

Gemäß Art. 7 Abs. 3 GG wird der Katholische Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Katholischen Kirche erteilt. Die Konfessionalität des Katholischen Religionsunterrichts stützt sich auf die sogenannte Trias von Lehrer, Lehre und Schüler. Die Katholische Kirche hat dies in mehreren Verlautbarungen zum Katholischen Religionsunterricht bekräftigt:⁵ "Für den Katholischen Religionsunterricht gilt, dass über die Konfessionszugehörigkeit der Lehrenden und die Bindung der Inhalte des Religionsunterrichts an die Grundsätze der Kirche hinaus auch die Schülerinnen und Schüler der Katholischen Kirche angehören."⁶

Darüber hinaus ist die Teilnahme konfessionsloser Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht möglich. Diese seit langem bestehende Möglichkeit hat vor allem in den neuen Ländern starke Bedeutung erlangt, in denen ein großer Teil der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen keiner Konfession angehört. Die Zulassung konfessionsloser Schülerinnen und Schüler wird in den Ländern überwiegend durch Rechtsvorschriften geregelt, die zwischen den betroffenen Diözesen und Landesregierungen abgestimmt sind.

⁴ Schülerinnen und Schüler, die nicht am Katholischen Religionsunterricht teilnehmen, besuchen entweder den staatlichen Religionsunterricht einer anderen Konfession oder einen Alternativunterricht (Ethik, Philosophie, Religionskunde, Werte und Normen). In Nordrhein-Westfalen besteht lediglich in der Sekundarstufe II des Gymnasiums ein solches Ersatzfach (Philosophie). Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die der Aufsichtspflicht der Schule unterliegen, treffen die einzelnen Schulen Regelungen hinsichtlich ihres Aufenthaltes während der Religionsunterrichtsstunden.

⁵ Der Religionsunterricht in der Schule. Ein Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (Hefreihe Synodenbeschlüsse Nr. 4), Bonn 1974, 36; Die deutschen Bischöfe: Die Bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des Katholischen Religionsunterrichts, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1996, S. 50 ff.; S. 67 ff.

⁶ Die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht, Bonn – Hannover 1998.

Am Katholischen Religionsunterricht können in Ausnahmefällen Schülerinnen und Schüler einer anderen Konfession teilnehmen, insbesondere auch dann, wenn der Religionsunterricht dieser Konfession nicht angeboten wird. Entsprechende landesspezifische Regelungen wurden mit Zustimmung der Katholischen Kirche in mehreren Ländern getroffen (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,⁷ Rheinland-Pfalz, Sachsen).

Gemäß einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25.02.1987 (BVerfGE Bd. 74, S. 254) steht es der jeweiligen Religionsgemeinschaft zu, darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang bekenntnisfremden Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Religionsunterricht gestattet wird, solange der Unterricht dadurch nicht seine besondere Prägung als konfessionell gebundene Veranstaltung verliert. Auch ein Religionsunterricht, der sich für die Schülerinnen und Schüler eines anderen Bekenntnisses öffnet, bleibt im Sinne des Grundgesetzes konfessionell gebunden.

In einigen Ländern sind zwischen der Katholischen und der Evangelischen Kirche und dem Kultusministerium Vereinbarungen über kooperative Formen des Katholischen und Evangelischen Religionsunterrichts getroffen worden. Diesbezügliche Regelungen "dürfen nicht aus schulorganisatorischen Gründen angeordnet werden; das gilt gerade auch dann, wenn Schülerinnen und Schüler einer Konfession eine Minderheit an der Schule bilden. Die Verfahrensweisen sind genau zu bestimmen. Eltern bzw. die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte und die Schulleitung sind in geeigneter Form zu beteiligen. Das Profil des jeweiligen konfessionellen Religionsunterrichts muss gewahrt bleiben."⁸

⁷ So haben die Präses und Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen Bistümer und Landeskirchen am 14. Mai 1998 das Votum zur Konfessionalität des Religionsunterrichts verabschiedet.

⁸ Die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht, Bonn – Hannover 1998.

3. Stundentafeln, Belegverpflichtungen und Unterrichtsversorgung

Der Katholische Religionsunterricht wird wie jedes andere Fach nach schulartspezifischen Stundentafeln erteilt. Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe bestehen zudem bestimmte Belegverpflichtungen. An beiden orientiert sich die Unterrichtsversorgung.

3.1 Primarstufe (Grundschule)

Land	Jahrgangsstufe			
	1	2	3	4
BW ⁹	2	2	2	2
BY	2	2	3	3
BE ¹⁰	2	2	2	2
BB ¹¹	2	2	2	2
HE	2	2	2	2
MV	1	1	1	1
NI ¹²	2	2	2	2
NW ¹³	2	2	2	2
RP	2 x 50 Min.	2 x 50 Min.	2,5 x 50 Min.	2,5 x 50 Min.
SL	2	2	2	2
SN ¹⁴	1	2	2	2
ST	2	2	2	2
SH	2	2	2	2
TH	2	2	2	2

⁹ In Baden-Württemberg besteht ein Anspruch auf drei Wochenstunden für den Katholischen Religionsunterricht. Staat und Kirche haben sich aber auf die Erteilung von zwei Wochenstunden geeinigt.

¹⁰ Der Religionsunterricht ist in Berlin nicht Bestandteil der Stundentafel. Es werden in allen Jahrgangsstufen der Grundschule (Kl. 1 - 6) zwei Wochenstunden unterrichtet.

¹¹ Der Religionsunterricht ist in Brandenburg nicht Bestandteil der Stundentafel. Es werden in allen Jahrgangsstufen der Grundschule (Kl. 1-6) bis zu zwei Wochenstunden unterrichtet, soweit von den Kirchen angeboten.

¹² Die dritte Stunde wird im Rahmen des wahlfreien Unterrichts angeboten.

¹³ In Nordrhein-Westfalen wird in den Klassen 3 und 4 eine Seelsorgstunde als außerunterrichtliche Schulveranstaltung zur Ergänzung des Katholischen Religionsunterrichts angeboten.

¹⁴ Der Unterricht wird gem. Verwaltungsvorschrift vom 11. Juni 1999 bis auf Weiteres nur mit 1 Wochenstunde durchgeführt.

3.2 Sekundarbereich I

Für alle Schularten und Jahrgangsstufen im Sekundarbereich I sind jeweils zwei Wochenstunden für den Katholischen Religionsunterricht vorgesehen.¹⁵

3.3 Sekundarbereich II

3.3.1 Gymnasiale Oberstufe

In Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, im Saarland und Sachsen-Anhalt wird der Katholische Religionsunterricht in der Jahrgangsstufe 11 zweistündig erteilt. Schleswig-Holstein lässt die Möglichkeit zwischen zwei oder drei Wochenstunden offen. Nordrhein-Westfalen sieht für die Jahrgangsstufe 11 drei Wochenstunden vor. In Sachsen und Thüringen sieht die Stundentafel einen zweistündigen Unterricht in der 10. Klassenstufe (Einführungsphase) vor.

In der Qualifikationsphase sind in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz¹⁶, im Saarland, in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vier, in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zwei Grundkurse verpflichtend zu belegen. Die Stundenzahl beträgt in Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, im Saarland, in Sachsen-Anhalt und Thüringen zwei, in Hessen und Schleswig-Holstein zwei bis drei, in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen je drei Wochenstunden. Im Land Brandenburg können die Kirchen in der Einführungs- und Qualifikationsphase bis zu zwei Wochenstunden Religionsunterricht erteilen.

In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern kann der Religionsunterricht aufgrund der Zuordnung das zweite Aufgabenfeld repräsentieren. Für Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gilt das zweite Aufgabenfeld als abgedeckt, wenn Religion Prüfungsfach im Abitur ist.

In allen Ländern außer Sachsen besteht die Möglichkeit das Grundkursfach Religion als

¹⁵ In Baden-Württemberg wird in der 8. Klasse der Haupt- und Realschule sowie in der Klasse 7 des Gymnasiums der Katholische Religionsunterricht nur einstündig erteilt. In Brandenburg bis zu zwei Wochenstunden, soweit von den Kirchen angeboten. In Mecklenburg-Vorpommern wird in allen Jahrgangsstufen der Religionsunterricht einstündig erteilt. In Rheinland-Pfalz wird Religionsunterricht in einer Jahrgangsstufe (entweder 7. oder 8.) einstündig unterrichtet. In Sachsen-Anhalt findet der Unterricht in den Schuljahrgängen 7-10 abweichend von der Stundentafel vorwiegend einstündig statt.

¹⁶ In Rheinland-Pfalz in der Qualifikationsphase: 11/2, 12/1, 12/2, 13.

drittes oder viertes Abiturfach zu wählen.¹⁷ Ist Religion Abiturprüfungsfach, gehen die erzielten Leistungspunkte in vollem Umfang in die Gesamtqualifikation ein. In Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ist die Einbringung der belegten Pflichtgrundkurse in Religion in die Gesamtqualifikation Pflicht, im Saarland müssen zwei der vier zu belegenden Grundkurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, darunter der des letzten Halbjahres (13/2); in den übrigen Ländern besteht die Möglichkeit, die Grundkurse in Religion in die Gesamtqualifikationen einzubringen.

Katholischer Religionsunterricht kann in allen Ländern¹⁸ außer in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen als (zweites bzw. drittes) Leistungskursfach (fünf- oder sechsstündig) gewählt werden. Keine Einschränkungen bestehen bei den Wahlmöglichkeiten in Nordrhein-Westfalen. In Baden-Württemberg kann Religionsunterricht, wenn er als Neigungsfach gewählt wird, wie die anderen vierstündigen Fächer in die Gesamtabrechnung wie ein Leistungskurs eingebracht werden. Die Wahlmöglichkeiten für den Religionsunterricht als Leistungskursfach sind in den übrigen Ländern auf folgende Leistungskursfach Kombinationen beschränkt:

Baden-Württemberg:	Religionsunterricht kann als fünftes vierstündiges Fach (Neigungsfach) gewählt werden. Belegpflicht besteht für Deutsch, Mathematik, weitergeführte Fremdsprache und ein Profulfach.
Bayern:	Religionsunterricht mit: (alternativ:) Deutsch, Fremdsprache (fortgeführt), Mathematik, Chemie (nur an mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasien), Physik
Hessen:	Religionsunterricht mit: (alternativ:) Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie

¹⁷ In Baden-Württemberg kann Religionslehre, wenn als Neigungsfach belegt, als viertes schriftliches Prüfungsfach gewählt werden. Im zweistündigen Nebenfach kann Religionslehre als fünftes mündliches Prüfungsfach gewählt werden.

Im Land Brandenburg nur an Schulen in kirchlicher Trägerschaft.

¹⁸ In Sachsen nur an kirchlichen Gymnasien.

Niedersachsen:	unter den vier Prüfungsfächern müssen sein: (alternativ:) a) Deutsch oder eine Fremdsprache, b) Geschichte oder Gemeinschaftskunde oder Erdkunde oder Religionslehre oder Religionskunde, c) Mathematik oder eine Naturwissenschaft
Rheinland-Pfalz:	Religionsunterricht mit: (alternativ:) Fremdsprache und Mathematik, Fremdsprache und Naturwissenschaft, Mathematik und Deutsch, Naturwissenschaft und Deutsch
Saarland:	Religionsunterricht mit: (alternativ:) Fremdsprache und Mathematik, Fremdsprache und Naturwissenschaft, Deutsch und Gesellschaftswissenschaft
Schleswig-Holstein:	grundsätzlich möglich: Religionsunterricht mit: (alternativ:) Deutsch, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie oder einer mindestens seit der Klassenstufe 9 durchgehend belegten Fremdsprache, wenn die drei Aufgabenfelder durch die verbleibenden Prüfungsfächer abgedeckt sind.

An beruflichen Schulen in Baden-Württemberg und im Land Brandenburg, an entsprechenden Bildungsgängen der Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen und an Fachgymnasien in Schleswig-Holstein kann der Religionsunterricht nicht als Leistungskursfach gewählt werden.

Zur Übersicht wird auf die beigefügte Tabelle verwiesen:

	<u>Pflichtfach</u>						<u>Prüfungsfach</u>			<u>Zuordnung</u>		
	Wochenstunden						möglich			zu einem Aufgabenfeld		
	Einführungsphase/1	Einführungsphase/2	Qualifikationsphase	Kursanzahl in der Qualifikationsphase	Einbringungspflicht	Einbringungsmöglichkeit	2. Leistungsfach	3. Fach	4. Fach	keine Zuordnung	im Aufgabenfeld II	vertritt als Abiturfach Aufgabenfeld II
BW	2	2	2	4		x	x	x	x ¹⁹		x	x
BY	2	2	2	4		x	x	x	x		x	x
HH	2	2	2/3	2		x	x	x	x	x		x
HE	2	2	2/3	4		x	x	x	x		x	x
MV	2	2	2	4		x		x	x		x	x
NI	2	2	3	2	x		x	x	x		x	x
NW	3	3	3	2	x		x	x	x	x		x
RP	2	2	2	4 ²⁰		x	x	x	x	x		
SL	2	2	2	4	x	x	x	x	x	x		
SN ²¹	2	2	3	4	x	x				x		
ST	2	2	2	4	2 ²²	x			x		x	
SH	2/3	2/3	2/3	2		x	x	x	x	x		
TH	2	2	2	4		x		x ²³	x	x		

¹⁹ In Baden-Württemberg auch als 5. Fach.

²⁰ Die Qualifikationsphase umfasst die Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und die Jahrgangsstufe 13. Sie überlappt sich mit der Einführungsphase im Halbjahr 11/2.

²¹ Nur an Gymnasien in kirchlicher Trägerschaft kann Katholische Religion Leistungsfach (nur kombinierbar mit Deutsche oder Mathematik) und dementsprechend auch LK-Prüfungsfach sein (mit 5 Wochenstunden); ebenfalls kann es als Grundkurs Prüfungsfach schriftlich oder mündlich (P3- und P4-Fach) sein; als Grundkursfach ist es - unabhängig vom Status als Prüfungsfach - mit drei Wochenstunden festgeschrieben.

²² In Sachsen-Anhalt können die Schulen eine Mindesteinbringung von 2 Grundkursen festlegen.

²³ In Thüringen nur viertes mündliches Prüfungsfach, drittes auf Antrag beim Thüringer Kultusministerium möglich.

3.3.2 Berufsbildende Schulen

In den Teilzeitschulen des beruflichen Schulwesens ist in der Regel in allen Schuljahren eine Wochenstunde für den Katholischen Religionsunterricht vorgesehen. Dabei ist der Religionsunterricht kein Prüfungsfach. In den beruflichen Vollzeitschulen sind in der Regel zwei Wochenstunden zu erteilen. Dabei handelt es sich um auf das Schuljahr bezogene Durchschnittswerte. Der Unterricht kann zu Blöcken zusammengefasst werden.²⁴

3.4 Sonderschulen / Schulen für Behinderte / Förderschulen

Für den Katholischen Religionsunterricht an Sonderschulen / Schulen für Behinderte / Förderschulen gelten folgende Stundentafeln:

Klasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Bemerkungen
BW	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	Schule f. Gehörlose: Kl. 3 - 9 = 3 Std.
BY	2	2	3	3	2	2	2	2	2	2	Schulen f. Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose und Schwerhörige: Kl. 4 - 5 = 3 Std. Schulen für Sprachbehinderte, Körperbehinderte, Lernbehinderte und Erziehungshilfe: Kl. 2 = 2 Std., Kl. 5 = 2 Std.
BE ²⁵	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
HE	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
MV	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
NI	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
NW ²⁶	2	2	3	3	2	2	2	2	2	2	
RP	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: Kl. 7 = 1 Std. <u>Bildungsgang Grundschule</u> (Schule mit den Förderschwerpunkten Sprache/sozial-emotionale Entwicklung/motorische Entwicklung; Schule für Blinde und Sehbehinderte, Schule für Gehörlose und Schwerhörige): 2 Wochenstunden in Jahrgangsstufe 1; je 3 Wochenstunden in Jahrgangsstufe 2 - 4

²⁴ Die Bischöfe und Präses der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Bistümer und Landeskirchen haben mit den Repräsentanten des Deutschen Gewerkschaftsbundes Nordrhein-Westfalen, der Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, des Westdeutschen Handwerkskammertages und Nordrhein-Westfälischen Handwerkstages im Dezember 1998 eine Gemeinsame Erklärung „Berufsausbildung in NRW: Kompetenzbildung mit Religionsunterricht“ unterzeichnet. Diese hat insgesamt zur Stärkung des berufsübergreifenden Bereichs und ganz besonders zur Verankerung und Stärkung des Religionsunterrichts am Berufskolleg beigetragen.

²⁵ Angabe der Wochenstundenzahlen; das Fach Religion ist in Berlin nicht in die Stundentafel integriert.

²⁶ In Nordrhein-Westfalen unterrichten die Sonderschulen nach den Stundentafeln der allgemein bildenden Schulen. Hiervon ausgenommen sind die Schulen für Geistigbehinderte.

Klasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Bemerkungen
SL	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
SN ²⁷	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	In der Schule für geistig Behinderte sind in den Stundentafeln der Mittelstufe, Oberstufe und Werkstufe 2 Wochenstunden vorgesehen.
ST ²⁸			2	2	2	2	2	2	2		Schule für Lernbehinderte
SH	2	2	2	2	2	2	2	2	2	-	Schule für Lernbehinderte. Je nach Klassengröße kann sich die Stundentafel verändern.
TH	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	

3.5 Zur Unterrichtsversorgung im Katholischen Religionsunterricht

Die Unterrichtsversorgung im Katholischen Religionsunterricht ist regional und schulart-spezifisch sehr unterschiedlich.²⁹ In der Grundschule wird der Unterricht weitgehend entsprechend der Stundentafel erteilt. Auch im Sekundarbereich I ist die Unterrichtsversorgung insgesamt zufriedenstellend. In einigen Regionen werden jedoch nur 80% der vorgesehenen Stunden tatsächlich erteilt. In der (Teilzeit-) Berufsschule und in den Sonderschulen ist hingegen schon seit Jahren ein teilweise erheblicher Stundenausfall zu verzeichnen. Dabei sind auch hier die regionalen Unterschiede beträchtlich. In vielen Regionen beträgt der Unterrichtsausfall in den Berufsschulen bis zu 50% und mehr.³⁰ In einigen (auch städtischen) Regionen entspricht die Unterrichtsversorgung der Stundentafel.

Die neuen Länder haben in den letzten Jahren teilweise erhebliche Anstrengungen unternommen, den Katholischen Religionsunterricht in den Schulen einzuführen. Trotzdem ist es bislang noch nicht gelungen, das Fach flächendeckend an allen Schulen einzurichten. Insbesondere an den berufsbildenden Schulen findet der Katholische Religionsunterricht faktisch nicht statt. Die Gründe dafür liegen zum einen in der teilweise extremen Diasporasituation der Katholiken, zum anderen aber auch an der nicht ausreichenden Zahl von Lehrkräften. Deshalb ist die Zahl von Religionslehrerinnen und Religionslehrern, die aufgrund von Gestellungsverträgen (vgl. 5.3.1) das Fach unterrichten, in diesen Regionen besonders hoch. Teilweise findet der Religionsunterricht in den Räumen der Kirche mit kirchlichen Lehrkräften statt.

²⁷ Der Unterricht wird bis auf Weiteres nur mit 1 Wochenstunde durchgeführt.

²⁸ In Sachsen-Anhalt in den Klassen 7, 8 und 9 vorübergehend eine Wochenstunde.

²⁹ Im Land Brandenburg ist die Unterrichtsversorgung Sache der Kirche.

³⁰ Um den Unterrichtsausfall in Katholischer Religionslehre zu reduzieren, hat das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW am 29. Januar 2002 verfügt, dass alle katholischen Religionslehrerinnen und -lehrer grundsätzlich mindestens 30% ihrer Pflichtstunden Katholischen Religionsunterricht zu erteilen haben.

Aufgrund der Altersstruktur der Religionslehrerschaft und der niedrigen Zahl der Theologiestudierenden ist in den nächsten Jahren mit einem Mangel an Fachlehrern und in der Folge mit einer Verschlechterung der Unterrichtsversorgung zu rechnen. Dies trifft insbesondere für die Berufs- und Sonderschulen, aber auch für die Schularten des Sekundarbereichs I zu. Der Unterrichtsversorgung im Katholischen Religionsunterricht ist daher in den kommenden Jahren (etwa bei der Lehrereinstellung) besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Empirische Untersuchungen zum Katholischen Religionsunterricht³¹ haben in den letzten Jahren gezeigt, dass das Fach sich einer hohen Wertschätzung bei Schülern, Eltern und Lehrern erfreut. In der Grundschule gehört es zu den beliebtesten Fächern. In dieser Schulform nehmen nahezu alle katholischen Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht teil. In den Schulen des Sekundarbereichs I nimmt die Akzeptanz des Faches entwicklungspsychologisch bedingt bei den Schülerinnen und Schülern leicht ab. In der Beliebtheitsskala der Unterrichtsfächer nimmt es einen mittleren Platz ein. In der gymnasialen Oberstufe steigt die Akzeptanz des Katholischen Religionsunterrichts im Vergleich zum Sekundarbereich I an, ohne jedoch das hohe Niveau der Grundschule zu erreichen. Diese Untersuchungsergebnisse werden durch die geringe Zahl der Befreiungen vom Katholischen Religionsunterricht gestützt. Sie liegt bundesweit unter 5%.

³¹ Vgl. A. Bucher, Religionsunterricht zwischen Lernfach und Lebenshilfe. Eine empirische Untersuchung zum katholischen Religionsunterricht in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart – Berlin – Köln, 2000.

4. Grundsätze und Aufgaben des Katholischen Religionsunterrichts

Der Katholische Religionsunterricht ist ein ordentliches Lehrfach, das „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ (Art. 7 Abs. 3 GG) erteilt wird. Diese Grundsätze umfassen Ziele und Inhalte, Didaktik und Methodik des Faches im Rahmen der für alle Fächer geltenden staatlichen Gesetze und Verordnungen.

Die Grundsätze des Katholischen Religionsunterrichts sind auf universalkirchlicher Ebene in den Enzykliken *Evangelii nuntiandi* (1975), *Catechesi Tradendae* (1979)³² und im *Allgemeinen Direktorium für die Katechese* (1997)³³ dargelegt. Für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sind der Beschluss der Würzburger Synode *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974)³⁴ und seine Fortschreibung durch das Wort der deutschen Bischöfe *Die bildende Kraft des Religionsunterrichts* (1996)³⁵ sowie die Stellungnahmen der Bischöflichen Kommission für Erziehung und Schule³⁶ maßgebend.

Der Katholische Religionsunterricht ist vom Auftrag der öffentlichen Schule und vom Auftrag der Kirche her zu verstehen; er ist sowohl schulpädagogisch und bildungstheoretisch als auch kirchlich und theologisch begründet. Zur Aufgabe der Schule, den Kindern und Jugendlichen Wirklichkeit zu erschließen, gehört auch die religiöse Dimension. Diese manifestiert sich im persönlichen Glauben und in der Gemeinschaft der Kirche. Religiöse Bildung umfasst dabei nicht nur Kenntnisse, sondern auch die Fähigkeit, einen eigenen begründeten Standpunkt in Hinblick auf Religion und Glaube zu entwickeln. Bei religiöser Bildung geht es wesentlich um den eigenen Lebensentwurf, um das, was dem Einzelnen Sinn und Halt in seinem Leben gibt und was ihn zu verantwortlichem Handeln in Kirche und Gesellschaft befähigt. Damit leistet der Katholische Religionsunterricht auch einen wichtigen Beitrag zur Werteerziehung in der Schule.

³² Beide Enzykliken sind in deutscher Sprache abgedruckt in: Texte zu Katechese und Religionsunterricht, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen 66), Bonn 1998. Diese Arbeitshilfe ist zugänglich auf der Website der Deutschen Bischofskonferenz (www.dbk.de).

³³ Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 130), Bonn 1997.

³⁴ In: Texte zu Katechese und Religionsunterricht, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen 66), Bonn 1998. (Vgl. a. Fußnote 4).

³⁵ Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Die deutschen Bischöfe 56), Bonn 1996. Diese Schrift ist zugänglich auf der Website der Deutschen Bischofskonferenz (www.dbk.de).

³⁶ Vgl. a. Die deutschen Bischöfe - Kommission für Erziehung und Schule, Zur Spiritualität des Religionslehrers, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1987; dies., Zum Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1991; dies., Zum Religionsunterricht an Sonderschulen, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1992.

Ziel des Katholischen Religionsunterrichts ist es, den Schülerinnen und Schülern die christliche Botschaft und ihre aktuelle Relevanz zu verdeutlichen und sie zu befähigen, *aus* dem christlichen Glauben bzw. in Referenz *zu* diesem Glauben eigene Positionen zu entwickeln und argumentativ vertreten zu können. Der Katholische Religionsunterricht

- weckt und reflektiert die Frage nach Gott, nach der Deutung der Welt, nach dem Sinn und Wert des Lebens und nach den Normen für das Handeln des Menschen und ermöglicht eine Antwort aus dem Glauben der Kirche,
- befähigt zu persönlicher Entscheidung in Auseinandersetzung mit Konfessionen und Religionen, mit Weltanschauungen und Ideologien und fördert Verständnis und Toleranz gegenüber der Entscheidung anderer,
- motiviert zu religiösem Leben und zu verantwortlichem Handeln in Kirche und Gesellschaft³⁷ und
- befähigt zur Kommunikation und solidarischen Partizipation über den eigenen Kulturkreis hinaus.³⁸

Diese Ziele werden im Dialog mit den Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler, mit den Erkenntnissen der modernen Wissenschaften, mit den gegenwärtigen Fragen der Lebens- und Weltgestaltung und mit den Positionen anderer Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen verwirklicht. Deshalb sucht der Katholische Religionsunterricht auch die Zusammenarbeit mit den anderen Unterrichtsfächern. Eine besondere Bedeutung hat die Kooperation mit dem Evangelischen Religionsunterricht³⁹.

Der Bezug zur Katholischen Kirche, ihrem Bekenntnis und ihrer ethischen und liturgischen Praxis ist für den Erwerb religiöser Bildung im Katholischen Religionsunterricht konstitutiv. Der schulische Religionsunterricht findet deshalb religionspädagogisch begründet in konfessioneller Gebundenheit statt. Er ist Einführung in die kirchliche Tradition und Gemeinschaft. Deshalb ist auch der Kontakt zu kirchlichen Orten gelebten Glaubens (z.B. Pfarrgemeinde, Ordensgemeinschaften, caritative Einrichtungen usw.) für den schulischen Religionsunterricht unverzichtbar.

In authentischer Weise können nur diejenigen in Lehre und Praxis einer bestimmten Religion einführen, die dieser Religionsgemeinschaft persönlich zustimmen und angehören. Der Religionslehrer und die Religionslehrerin haben nicht nur über einen Inhalt zu informieren, der außerhalb ihrer freien Wahl in objektiver Neutralität ausgesagt werden

³⁷ Vgl. Synodenbeschluss Der Religionsunterricht in der Schule, a.a.O., 2.5.1.

³⁸ Vgl. Die bildende Kraft, a.a.O., 44.

³⁹ Vgl. Die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland, Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und vom Kirchenamt der EKD, Bonn – Hannover 1998.

könnte. Sie stehen für das ein, was sie im Unterricht vermitteln. Nur so können sie einen erzieherischen und für die Bildung des jungen Menschen belangvollen Dienst leisten.⁴⁰

⁴⁰ Vgl. Die bildende Kraft, a.a.O., 51.

5. Voraussetzungen des Katholischen Religionsunterrichts unter Mitwirkung der Katholischen Kirche

Die Übereinstimmung des Katholischen Religionsunterrichts mit den Grundsätzen und Glaubenslehren der Katholischen Kirche wird in sachlicher und personeller Hinsicht durch kirchliche Mitwirkung gewährleistet. Diese Mitwirkung betrifft die Lehrpläne, die Lernmittel, die Ausbildung und Beauftragung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie die Einsichtnahme in den Unterricht. Im Land Brandenburg verantwortet die Kirche den Religionsunterricht unter Mitwirkung des Staates.

5.1 Lehrpläne

Die in Kapitel 4 dargelegten Grundsätze und Aufgaben des Katholischen Religionsunterrichts werden in den Lehrplänen und Richtlinien der einzelnen Länder konkretisiert. Diese geben obligatorische Ziele, Inhalte und Methoden vor, unterbreiten Vorschläge für das Vorgehen im Unterricht und regen fakultative Themen an. Das Land kann nur Lehrpläne in Kraft setzen, die zuvor von den zuständigen Diözesanbischöfen approbiert wurden.

Die staatliche Schulaufsicht erstreckt sich auch auf den Bereich der Lehrpläne für den staatlichen Religionsunterricht.

Die Katholische Kirche organisiert eine fortlaufende Lehrplanreform. Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (bislang: die "Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz") gibt Grundlagenpläne für die verschiedenen Schularten heraus, die als Orientierung für die Lehrplanentwicklung in den Ländern dienen. Grundlagenpläne für den Katholischen Religionsunterricht an Beruflichen Schulen (1980), für den Katholischen Religionsunterricht im 5. bis 10. Schuljahr (1983), an Gehörlosenschulen (1987), an Schulen für Lernbehinderte/Förderschulen (1991), an Grundschulen (1998), an Schulen für Geistigbehinderte (1999) sowie an (Teilzeit-) Berufsschulen (2002) liegen derzeit vor. Der Grundlagenplan für die gymnasiale Oberstufe/ Sekundarstufe II ist in Vorbereitung.

In Bayern besteht ein kirchliches Religionspädagogisches Zentrum (RPZ), zu dessen Aufgaben insbesondere die Lehrplanrevision gehört.

5.2 Lernmittel

Im Katholischen Religionsunterricht dürfen in allen Schulen nur solche Lernmittel benutzt werden, die von staatlicher und kirchlicher Seite zugelassen sind. In der Regel geht die kirchliche Prüfung der staatlichen voran.

Die kirchliche Zulassung eines Unterrichtswerks für den Katholischen Religionsunterricht erfolgt durch die zuständigen Diözesanbischöfe auf der Grundlage eines Votums der 1971 eingesetzten Lehrbuchkommission der Deutschen Bischofskonferenz, die sich in drei Regionale Lehrbuchkommissionen mit Sitz in Köln, Freiburg und Regensburg gliedert. Grundlage der kirchlichen Approbation ist die "Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den Katholischen Religionsunterricht" vom 20.02.2002.

Die kirchliche Prüfung bezieht sich auf die Übereinstimmung der Lernmittel mit der Lehre und dem Leben der Katholischen Kirche, mit den kirchlichen und staatlichen Richtlinien, mit der Zielsetzung und den Aufgaben des Katholischen Religionsunterrichts sowie auf didaktisch-methodische Anforderungen und auf die äußere Gestaltung.

Im staatlichen Zulassungsverfahren wird überprüft, ob Lernmittel die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen und ob sie nicht im Widerspruch zu geltendem Recht stehen.

Kirchlicherseits approbierte Bibeln, Katechismen und Gebet- bzw. Gesangbücher erhalten ohne nähere Prüfung die staatliche Genehmigung.

Die Zulassung eines Lernmittels wird im Amtsblatt des Kultusministeriums öffentlich bekannt gegeben (Schulbuchkataloge). Erst danach darf es in den öffentlichen Schulen verwendet werden. In den Ländern, die Lernmittelfreiheit gewähren, umfasst sie auch die Unterrichtswerke für den Katholischen Religionsunterricht.

5.3 Religionslehrerinnen und Religionslehrer

5.3.1 Ausbildung

Die erste Phase der Lehrerbildung für katholische Religionslehrerinnen und Religionslehrer entspricht der Ausbildung für vergleichbare Fächer und schließt mit dem Ersten Staatsexamen ab.

Sie erfolgt für die verschiedenen Schularten bzw. -stufen in Deutschland gegenwärtig an 15 katholisch-theologischen Fakultäten in staatlicher (12) oder kirchlicher (3) Trägerschaft sowie an mehr als 30 Instituten bzw. Lehrstühlen für die katholische Religionslehrausbildung an wissenschaftlichen Hochschulen. Absolventen anderer Hochschulen in der Trägerschaft von Diözesen oder Orden können unter bestimmten Bedingungen ebenfalls als Religionslehrerinnen und Religionslehrer tätig werden.

Die Zahl der Studierenden, die katholische Religionslehrerinnen oder Religionslehrer werden wollen, ist in den letzten Jahren gestiegen und betrug im Wintersemester 1998/99 14.404. Die Entwicklung ist für die verschiedenen Schularten bzw. -stufen sehr unterschiedlich verlaufen. In einzelnen Bereichen - so auf dem Berufsschulsektor und im Sonderschulbereich - kann der Bedarf an katholischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern seit vielen Jahren nur ganz unzureichend gedeckt werden. Angesichts des generellen Lehrermangels und der Altersverteilung unter den aktiven Religionslehrerinnen und Religionslehrern dürfte sich diese Situation in den kommenden Jahren eher noch verschärfen.

Umfang und Inhalt der Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion⁴¹ werden auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz⁴² in Prüfungsordnungen der Länder sowie in Studienordnungen der Hochschulen bestimmt. Um hinsichtlich der Studien- und Prüfungsinhalte, der Studienorganisation, des Studienumfanges und der Sprachanforderungen eine gemeinsame Orientierungsgrundlage zu schaffen, hat die Deutsche Bischofskonferenz in Wahrnehmung der kirchlichen Mitverantwortung im Jahr 1982 eigene "Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Beruflichen Schulen bzw. in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II"⁴³ formuliert. Die Kirchlichen Anforderungen sollen dazu beitragen, für die Lehramtstudiengänge in Katholischer Religion ein eigenes Profil zu entwickeln und die Vermittlung unverzichtbarer Studieninhalte zu gewährleisten. Die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Hochschulen und Länder bedürfen nach dem geltenden Staatskirchenrecht der kirchlichen Zustimmung.

Die Ordnungen des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung in den Ländern

⁴¹ Die Bezeichnungen der Studiengänge sind in den einzelnen Ländern uneinheitlich.

⁴² Vgl. die Rahmenbestimmungen zu den Anforderungen der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in Evangelischer und Katholischer Religion (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.05.1970).

⁴³ Die deutschen Bischöfe, Nr. 33, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1982/91.

entsprechen denen der Lehrämter der übrigen Schulfächer. In Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, im Saarland, in Sachsen und Thüringen wird kirchlichen Beauftragten Gelegenheit gegeben, bei den mündlichen Prüfungen und der Unterrichtsprobe im Rahmen der Ersten und Zweiten Staatsprüfungen, in Hessen an der Ersten Staatsprüfung im Fach Katholische Religionslehre anwesend zu sein. Die Bestellung von Fachleiterinnen und Fachleitern für den Katholischen Religionsunterricht an einem staatlichen Lehrerbildungsseminar erfolgt im Einvernehmen oder im Benehmen (Nordrhein-Westfalen) zwischen der zuständigen staatlichen und der betreffenden kirchlichen Behörde.⁴⁴

Verschiedene Länder haben mit den jeweiligen Diözesen sogenannte "Gestellungsverträge" abgeschlossen. Sie regeln die Abstellung von kirchlichen Bediensteten (Pfarrer und Kapläne, Pastoral- und Gemeindeferenten, sonstige Lehrpersonen) unter Bestimmung der erforderlichen Ausbildungsstandards für die Erteilung von Katholischem Religionsunterricht. Sie unterstehen der staatlichen Schulaufsicht. Das Land vergütet den Diözesen die schulische Tätigkeit der kirchlichen Bediensteten.

5.3.2 Fort- und Weiterbildung

Die Fortbildung der katholischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Landesdienst erfolgt, außer in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, grundsätzlich im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung. Die (Erz-)Diözesen betreiben jedoch in ihren Katechetischen Instituten, in den Schulabteilungen ihrer Ordinariate sowie durch überdiözesane "Institute für Lehrerfort- und -weiterbildung" in Mühlheim an der Ruhr, Gars am Inn, Mainz, Obermarchtal, Saarbrücken und Wiesbaden-Naurod - teilweise in Zusammenarbeit mit den Katholischen Religionslehrerverbänden - eine eigene Fortbildung. Sie wird von einigen Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt) bezuschusst.

Die Teilnahme an diesen kirchlichen Veranstaltungen ist für die Lehrerinnen und Lehrer freiwillig. Sie können (in Thüringen: nach staatlicher Zulassung) damit ihre Verpflichtungen zur Fortbildung erfüllen und erhalten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Dienstbefreiung zur Teilnahme.

Nordrhein-Westfalen erkennt als Maßnahme der Weiterbildung Vorbereitungskurse des Instituts in Mülheim an der Ruhr als einem Studium an einer Hochschule gleichwertig an.

⁴⁴ In Thüringen erfolgt bei der Auswahl der Fachleiter eine informelle Beteiligung der zuständigen Kirchenbehörden.

Durch eine anschließende Prüfung vor dem Staatlichen Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung kann in Nordrhein-Westfalen die zusätzliche Fakultas für den Katholischen Religionsunterricht erworben werden.

Diese Möglichkeit bietet für die Bereiche Grund-, Haupt- und Förderschulen ebenso die Studieneinrichtung "Theologie im Fernkurs. Kirchliche Arbeitsstelle für Fernstudien bei der Domschule Würzburg".

5.3.3 Kirchliche Beauftragung

Die Verantwortung der Katholischen Kirche für den Inhalt des Katholischen Religionsunterrichts findet auch in der kirchlichen Beauftragung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer Ausdruck. In dieser Lehrbeauftragung nimmt der Bischof auf Antrag im Namen der Kirche den Dienst des Religionslehrers an. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes verleiht er eine vorläufige "Kirchliche Unterrichtserlaubnis". Für die Lehrtätigkeit nach bestandener Zweiter Staatsprüfung erteilt er der Religionslehrerin bzw. dem Religionslehrer die "Missio Canonica". Sie ist Voraussetzung für die Erteilung von Katholischem Religionsunterricht.

Für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio Canonica hat die Deutsche Bischofskonferenz Rahmenrichtlinien und eine Rahmengesäftsordnung erlassen⁴⁵, zu der es auf Diözesanebene Ausführungsbestimmungen gibt. Die Missio Canonica kann in begründeten Fällen entzogen werden (z. B. beim Austritt der Lehrerin oder des Lehrers aus der Katholischen Kirche oder wenn bei einer Religionslehrerin oder einem Religionslehrer die Übereinstimmung seiner Lehrmeinung oder seiner Lebensführung mit den Grundsätzen der Katholischen Kirche nicht mehr besteht). Die Katholische Kirche teilt den Widerruf der staatlichen Schulaufsicht mit. Mit dem Widerruf endet die Berechtigung Religionsunterricht zu erteilen.

5.4. Einsichtnahme in den Religionsunterricht

Nach den geltenden Rechtsbestimmungen (vgl. 2) besitzt die Katholische Kirche das Recht auf Einsichtnahme in den Katholischen Religionsunterricht. Dieses Recht steht im Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Übereinstimmung dieses Unterrichts mit den kirchlichen Lehren und Anforderungen. Die Aufsicht des Staates, die sich auf alle Fragen des Dienstrechtes und der Ordnung erstreckt (vgl. 2.4), bleibt davon unberührt.

⁴⁵ Abgedruckt in den Amtsblättern der deutschen Diözesen und im Archiv für katholisches Kirchenrecht 142 (1973), 491-493.

6. Zur Weiterentwicklung des Katholischen Religionsunterrichts

Für die weitere Entwicklung des Katholischen Religionsunterrichts sind aus der Sicht der Katholischen Kirche folgende Punkte von Bedeutung:

- Leitideen der konzeptionellen Weiterentwicklung des Katholischen Religionsunterrichts sind entsprechend dem Wort der deutschen Bischöfe *Die bildende Kraft des Religionsunterrichts* (1996) „wechselseitige Perspektivenübernahme“ und „Kommunikationsfähigkeit über den eigenen Kulturkreis hinaus“. An diesen Leitideen orientieren sich die erneuerten Grundlagenpläne und die Lehrplanarbeit in den Ländern, sie bezeichnen auch einen wichtigen Beitrag des Katholischen Religionsunterrichts zu einem modernen Verständnis von Allgemeinbildung.
- Der Katholische Religionsunterricht an den Berufsbildenden Schulen bedarf neben einer angemessenen personellen Ausstattung, einer didaktisch-methodischen Erneuerung im Rahmen der Reform der beruflichen Bildung. In Nordrhein-Westfalen ist ein Lehrplan in der Erprobung, der den Bildungsauftrag des Faches mit beruflichen Bezügen verknüpft. Die Deutsche Bischofskonferenz hat in Zusammenarbeit mit dem Land Baden-Württemberg mit der Gründung eines Instituts für berufsorientierte Religionspädagogik an der Universität Tübingen Anstrengungen in dieser Richtung unternommen.
- Im Zuge der Reform der gymnasialen Oberstufe ist darauf zu achten, dass auch in Zukunft Katholische Religion(slehre) als gleichwertiges Fach (etwa in Bezug auf das Abitur) erhalten bleibt.
- Das verfassungsmäßige Recht auf religiöse Erziehung muss in der Schulpraxis durch eine angemessene Lehrerversorgung, insbesondere in den Schulen der Sekundarstufe I, in den Berufs- und Sonderschulen, abgesichert werden. Angesichts des zu erwartenden Religionslehrermangels sind auch von Seiten des Staats Maßnahmen erforderlich, die Lehrerversorgung mittel- und langfristig auch in diesem Fach sicher zu stellen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligt sich die Katholische Kirche an diesen Maßnahmen.
- Die Katholische Kirche besitzt auch einen Anspruch auf Zulassung zur Durchführung von Gottesdiensten und Seelsorge für ihre Mitglieder in der Schule (Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV). Durch entsprechende Maßnahmen tragen die katholischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer und der Katholische Religionsun-

terricht insgesamt maßgeblich zur Mitgestaltung der Schulkultur bei, auch im Hinblick auf eine Humanisierung des Schulalltags.

- Da der Kontakt zu kirchlichen Orten gelebten Glaubens für den schulischen Religionsunterricht unverzichtbar ist, sind die Pfarrgemeinden, Vereine und Initiativen der Katholischen Kirche im Zuge der Öffnung von Schule und bei der Suche nach außerschulischen Kooperationspartner zu berücksichtigen.